



BMVIT - IV/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.414/0002-IV/ST4/2012

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An alle
Landeshauptleute

Wien, am 10.05.2012

Betreff: Nachträgliche Ausstattung von Zugmaschinen mit einer Druckluft-/Hydraulik-Bremsanlage für Anhänger; Möglichkeit des Absehens von einer Vorführung des Fahrzeuges

Die nachträgliche Ausstattung von Zugmaschinen mit einer Druckluft-/Hydraulikbremse stellt eine anzeige- und genehmigungspflichtige Änderung gemäß § 33 Kraftfahrzeuggesetz 1967 dar. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ist aber eine Vereinfachung in der Abwicklung des Verfahrens denkbar.

1. In folgenden Fällen kann sich die Überprüfung auf die vorgelegten Nachweise und Unterlagen beschränken und von einer Fahrzeugvorführung in der Landesprüfstelle abgesehen werden:


- Die Druckluft-/Hydraulikbremse stammt von einem Hersteller von Standard-Druckluft-/Hydraulikbremsanlagen, der über ausreichende Prüfnachweise für die verwendeten Bauteile, sowie über die jeweiligen Anbauvorschriften der Zugmaschinenhersteller (oder Herstellerfreigaben) verfügt, in denen die Eignung zum Anbau an das jeweilige Fahrzeug eindeutig festgelegt ist, und in denen festgelegt ist, zu welchen Typen/Varianten/Versionen von Zugmaschinen (einschließlich EG-Typengenehmigungsnummer) die gegenständliche Bremsanlage passt und
- für die jeweilige Anlage ist eine Einbau- und Betriebsanleitung vorhanden, aus der hervorgeht, welche Drücke bei welchen Pedalkräften an den Anhänger-Bremsanschlüssen anliegen müssen und
- die gelieferte Druckluft-/Hydraulikanlage wird von einem Fachbetrieb, der über eine entsprechende Berechtigung vom jeweiligen Bremsenhersteller verfügt, nach den

Anweisungen der Einbau- und Betriebsanleitung eingebaut und der fachgerechte Einbau bestätigt.

2. Wenn die Voraussetzungen nicht klar und eindeutig nachgewiesen werden können, insb. weil Anlagen von unbekanntem Herstellern verwendet werden, weil die Dokumentation unzureichend ist, oder wenn sonst Bedenken gegen eine Eintragung ohne Fahrzeugbesichtigung bestehen, ist die Änderungsgenehmigung mit Fahrzeugvorführung und Prüfung durchzuführen.

Für die Bundesministerin:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Mag. Helga Schröder
Tel.: +43 (1) 71162 65 5510
Fax: +43 (1) 71162 65 65510
E-Mail: helga.schroeder@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2012-05-11T09:27:36+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	Zdsyxc+FALSBRGCaf5iDtReNHoLkliR26IFk8oyOi5AoeGQDT7ra0U/GoK0ibgLLvI3jlat6qAVb78Q5cTsvw37qjRpoTU80MzE9g/FKjAmQjwjuVPeGbiQPrRU7TLFfCh2j8pY9wGsW/D/pgQq2GqLJZyqpdfSpdmNzJKSBw=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	